



sia Abrasives ESPAÑA SAU

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen.

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; von denselben abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann anerkannt, wenn Sia Abrasives sie schriftlich bestätigt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Dienstleistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) und sogar deren Bezahlung stellen keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten dar.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art, die nach Vertragsabschluss getroffen werden - vor allem spätere Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von SIA ABRASIVES. Die Einkaufsbedingungen einer Vereinbarung oder Bestellung bleiben bis zu ihrer Überarbeitung gültig.

2.3 Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.

2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.6 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Werktagen ab Zugang widerspricht.

3. Lieferung

3.1 Abweichungen von den von SIA ABRASIVES getätigten Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SIA ABRASIVES zulässig.

3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung "frei Werk" (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Spesen.

3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich die bestellende Abteilung von SIA ABRASIVES zu benachrichtigen.

3.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche, dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, SIA ABRASIVES hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind angemessen.

3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.8 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat SIA ABRASIVES das Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang.

3.9 An solcher Software einschließlich Dokumentation hat SIA ABRASIVES auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und im für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. SIA ABRASIVES darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherheitskopie erstellen.

4. Höhere Gewalt

4.1 Das Auftreten von höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien SIA ABRASIVES für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist SIA ABRASIVES - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

4.2 Die Regelungen des vorstehenden Abschnitts 4.1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in den von SIA ABRASIVES ausgefertigten Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

Die Rechnungen müssen enthalten: Korrekte Bezeichnung der SIA ABRASIVES-Referenzen der gelieferten Materialien, Nummer und Datum des Lieferscheins, empfangende Gesellschaft, Lieferanten-Nummer, Bestellnummer, Konto und Schlüssel (Angaben, die auf den Bestellungen oder Lieferabrufen von SIA ABRASIVES erscheinen).

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise "frei Werk" nach der Verzollung (DAP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Die Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch SIA ABRASIVES oder die von SIA ABRASIVES Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 60 Tagen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Als alleinige Fälligkeitstermine jedes Kalendermonats werden der 10. und 25. festgelegt, sofern die Waren vor dem 25. am Bestimmungsort empfangen worden sind.

8. Mängelansprüche und Rückgriff

8.1 Die Annahme durch SIA ABRASIVES erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von SIA ABRASIVES unverzüglich nach Entdeckung beanstandet. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand gegen von SIA ABRASIVES verspätet vorgebrachte Mängelrügen.

8.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht SIA ABRASIVES grundsätzlich zu. Der Lieferant kann die von SIA ABRASIVES gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

8.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat SIA ABRASIVES im Falle fehlender Vertragstreue gegenüber dem Lieferanten alle gesetzlichen Befugnisse, welche die Verbraucher gegenüber den Verkäufern in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 1/2007 vom 16. November, durch das die Neufassung des Rahmengesetzes zum Verbraucherschutz verabschiedet wird, und sonstigen ergänzenden Gesetzen haben. Daher hat SIA ABRASIVES das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen und der Lieferant ist verpflichtet sie anzunehmen, außer dass sie sich als unmöglich oder unangemessen erweisen sollte.

8.5 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, steht SIA ABRASIVES das Recht zu, die entdeckten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen. Mängelansprüche verjähren nach zwei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für sich aus

vorhandenen Sachmängeln ableitende Ansprüche beginnt mit der Warenannahme in den von SIA ABRASIVES benannten Anlagen.

8.6 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant SIA ABRASIVES von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

8.7 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – nach 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).

8.8 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungspflicht durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und rechtmäßig vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

8.9 Entstehen SIA ABRASIVES infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

9. Produkthaftung

9.1 Für den Fall, dass SIA ABRASIVES aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, SIA ABRASIVES von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

9.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen aus Abschnitt 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

9.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird SIA ABRASIVES den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

10. Rücktritts- und Kündigungsrechte

10.1 SIA ABRASIVES ist über die allgemeinen Rücktrittsrechte aufgrund schwerwiegenden Vertragsbruchs und ggf. Sach- oder Rechtsmängeln des Verkaufs- oder Liefergegenstandes hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn:

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber SIA ABRASIVES gefährdet ist,
- der Verkaufs- oder Liefergegenstand vor seiner Auslieferung vollständig oder teilweise verloren gehen sollte, auch aufgrund eines unerwarteten Unfalls oder ohne Verschulden des Lieferanten, obgleich bei Teilverlust SIA ABRASIVES sich dafür entscheiden kann, den vorhandenen Anteil bei Zahlung des proportionalen Anteils am vereinbarten Gesamtpreis zu verlangen.

10.2. Hat sich der Lieferant zur Auslieferung einer bestimmten Produktmenge oder zur Erbringung einer bestimmten Dienstleistung verpflichtet, ist SIA ABRASIVES nicht dazu verpflichtet, einen Teil anzunehmen. Wenn SIA ABRASIVES die Teillieferung akzeptiert, kann es den Vertrag für den ausstehenden Teil auflösen oder dafür die Vertragserfüllung verlangen.

10.3. Liefert der Lieferant den Kauf- oder Liefergegenstand nicht innerhalb der festgelegten Frist aus, kann SIA ABRASIVES die Vertragserfüllung verlangen oder kündigen. In beiden Fällen kann eine Entschädigung für die Nachteile eingefordert werden, die ihm aufgrund der Verzögerung entstanden sind.

11. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werkgelände von SIA ABRASIVES ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SIA ABRASIVES verursacht wurden.

12. Beistellung von Materialien und Eigentum von SIA ABRASIVES

Von SIA ABRASIVES kostenlos beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum des Unternehmens. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für SIA ABRASIVES. Es besteht Einvernehmen, dass beide Parteien im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der Stoffe und Teile von SIA ABRASIVES und anderen des Lieferanten hergestellten Erzeugnissen sind. Diese Endprodukte werden vom Lieferanten für SIA ABRASIVES verwahrt.

13. Unterlagen und Geheimhaltung

13.1 Alle von SIA ABRASIVES zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstigen Kenntnissen oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an SIA ABRASIVES notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum von SIA ABRASIVES. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von SIA ABRASIVES dürfen solche Informationen - außer für die Ausführung der abgeschlossenen Lieferungen - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Aufforderung von SIA ABRASIVES sind alle von ihm stammenden Informationen (eventuell einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten.

SIA ABRASIVES behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz usw.) vor. Soweit diese SIA ABRASIVES von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

13.2 Erzeugnisse, die nach von SIA ABRASIVES entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach vertraulichen Angaben von SIA ABRASIVES oder mit Original-Werkzeugen von SIA ABRASIVES oder Kopien derselben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge von SIA ABRASIVES.

14. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, SIA ABRASIVES über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß nationalen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Nummer der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für ihre Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß der US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter sowie
- einen Ansprechpartner im Unternehmen des Lieferanten zur Klärung etwaiger Rückfragen von SIA ABRASIVES.

Auf Anforderung von SIA ABRASIVES ist der Lieferant verpflichtet, dem Unternehmen alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie es unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen an den vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

15. Compliance

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Zudem wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung der Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die

Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der Vereinten Nationen sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

15.2 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich behoben wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

17. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

18. Gerichtsstand; geltendes Recht

Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, sind auf Wahl von SIA ABRASIVES die zuständigen Gerichte entweder am Sitz des Lieferanten, in der Stadt Madrid oder am Erfüllungsort. Für die vertraglichen Beziehungen gilt spanisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Ebenfalls wird die Anwendung des einheitlichen Haager Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, des UN-Kaufrechts sowie der anderen bestehenden Übereinkommen des Kaufrechts ausgeschlossen.

19. Zustimmung des Lieferanten zu den vorliegenden Bestimmungen

Der Versand von Materialien vonseiten des Lieferanten nach Erhalt der entsprechenden Bestellung, auf der die vorliegenden Einkaufsbedingungen erscheinen, gilt mit allen Rechtsfolgen als Beweis für die Zustimmung und Annahme derselben.

20. Materialien eingeschränkter Einsatzes

Alle bei der Herstellung der Teile verwendeten Materialien erfüllen die behördlichen und Sicherheitseinschränkungen über Materialien eingeschränkter Einsatzes, toxische und gefährliche Stoffe sowie die im Land der Herstellung und des Verkaufs geltenden elektrischen und elektromagnetischen Vorschriften.

21. Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE):

21.1 Der Lieferant muss Systeme für die getrennte Sammlung von WEEE und ihre Entsorgung in zugelassenen Stellen einführen.

21.2 Der Lieferant muss in den Fabriken und Standorten von SIA ABRASIVES die Kosten für das Management und die Abfuhr der in den Anlagen von SIA ABRASIVES vorhandenen WEEE übernehmen, unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs derselben. Der Lieferant muss die Benutzer über die Kriterien für ein ordnungsgemäßes Umweltmanagement des Produkts, das Rücknahmesystem und seine Unentgeltlichkeit sowie die getrennte Sammlung informieren.

LAGERBESTAND LIEFERANTEN-EIGENTUM

Alle in der vorliegenden Bestellung mit * gekennzeichneten Artikel haben in den Lagern der SIA ABRASIVES-Unternehmen einen Lagerbestand zulasten des Lieferanten. Das finanzielle Gesamtvolumen des Lagerbestands zulasten des Lieferanten bei jedem SIA ABRASIVES-Unternehmen liegt in der Größenordnung eines durchschnittlichen Monatsumsatzes. Alle als Lagerbestand behandelten Materiallieferungen werden in dem Dreifach-Lieferschein als "Material für Lagerbestand" ausgewiesen. In den ersten fünf Tagen jedes Kalendermonats erhält der Lieferant ein Dokument mit der Bezeichnung "Materialverbrauchsbericht" (P.M.C), in dem er auf der Grundlage des letzten berücksichtigten Lieferscheins über die im Vormonat bis zum 25. in seinem Lagerbestand getätigten Abgänge und darüber informiert wird, was davon noch in den Lagern von SIA ABRASIVES vorhanden ist. Diese Mitteilung dient hauptsächlich für die nachfolgend beschriebene Rechnungsstellung.

Die Rechnungen beziehen sich auf die Bedingungen dieser Bestellung und entsprechen den Verbrauchsmengen, die dem Lieferanten in den Materialverbrauchsberichten monatlich mitgeteilt worden sind und auf die sie Bezug nehmen müssen. Rechnungsdatum ist der 25. des Monats, in dem das Material verbraucht worden ist. Die Erfüllung der Lieferabrufe und die Kontrolle von Rückständen erfolgt vollständig unabhängig von den Verbräuchen. Wenn in Folge der in den Materialverbrauchsberichten gemeldeten Verbräuche und der Erfüllung der Lieferabrufe der Lieferant feststellt, dass die Lagerbestandsniveaus beträchtlich bezüglich der Zusagen abweichen, kann sich der Lieferant mit der Planungsabteilung des entsprechenden Unternehmens in Verbindung setzen, um die zweckmäßigen Maßnahmen

zu ergreifen. Der Lieferant darf keinesfalls spürbar die eingeplanten Mengen vorab überschreiten. In denjenigen Ausnahmefällen, in denen sich der Lieferant mit anderen zur Fertigung günstiger Chargen zusammenschließt, muss er bei dem entsprechenden Unternehmen dessen ausdrückliche Zustimmung einholen, um auch die Lieferungen im Vorlauf der für ihn eingeplanten monatlichen Mengen zusammenzupacken. In diesen Fällen werden die bezüglich der Programme im Vorlauf gelieferten Mengen beim Abgleich der realen Lagerbestandsniveaus mit den zugesagten nicht berücksichtigt.

sia Abrasives España, S.A.U
Avda. Hermanos García Noblejas, 19
28037 Madrid

02.2014